

**1136/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 23.01.2004**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

## **Anfragebeantwortung**

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1136/J der Abgeordneten Dr. Kräuter und GenossInnen**, wie folgt:

Grundsätzlich darf ich festhalten, dass mein Ressort erst seit 1. Mai 2003 besteht und ich daher zu früheren Meldungen keine Angaben machen kann.

**Zu den Fragen 1bis 4:**

Das Halten von Anteilen an Unternehmen oder Bekleiden entsprechender Organfunktionen durch Mitarbeiter des Ministerbüros bzw. des Büros des Staatssekretärs stellt keinen Gegenstand der Vollziehung dar, sondern fällt in die Privatsphäre der betreffenden Organwalter. Es handelt sich damit nicht um einen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 BV-G und nicht um einen zulässigen Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage.

Weiters ist das konkrete Einkommen sowie das Halten von Anteilen an Unternehmen als grundsätzlich schutzwürdig im Sinn des Datenschutzgesetzes 2000 anzusehen.